
S 13 RA 3572/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 3572/02
Datum	04.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 61/03
Datum	29.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juni 2003 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgergerichtliche Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÄxger Anspruch auf GewÄxhrung einer ErwerbsunfÄxhigkeitsrente hat.

Der 1944 geborene KlÄxger leidet infolge einer fr¼hkindlichen HirnschÄxdigung u.a. an einer Spastik der Beine. Bis 1969 war er als Lohnbuchhalter beschÄxftigt. Anschlie¼end Å¼bte er bis zum Beginn einer ArbeitsunfÄxhigkeit am 24. Februar 1999 eine TÄxtigkeit als Finanzbeamter aus. WÄxhrend dieser TÄxtigkeit wurden von ihm freiwillige BeitrÄxge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Nachdem eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt (Gutachten der ObermedizinalrÄxtin Dr. S vom 12. Oktober 1999) DienstunfÄxhigkeit ergeben hatte, wurde der KlÄxger zum 31. Dezember 1999 in den Ruhestand versetzt. Er ist als Schwerbehinderter (Grad der Behinderung 80, Merkzeichen "G") anerkannt.

Im Juli 1999 stellte der Klager einen Rentenantrag und machte dazu geltend, er halte sich seit dem 24. Februar 1999 aufgrund des Geburtsschadens fur berufs- bzw. erwerbsunfahig. Die Beklagte veranlasste eine Begutachtung durch die rztin fur Neurologie und Psychiatrie G. In ihrem Gutachten vom 11. Oktober 1999 stellte sie die Diagnosen

Folgen einer fruhkindlichen Hirnschadigung mit rechts- und beinbetonter Tetraspastik,

Teil-Leistungsstorung insbesondere der visuellen Wahrnehmung,

primare Zwangsstruktur

und fuhrte zum Leistungsvermogen aus, der Klager konne altersbedingt seine schwere korperliche Storung zunehmend schlechter kompensieren und dabei wirke die primare Zwangsstruktur sich zusatzlich ungunstig aus. Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck sowie Arbeiten, die schnelles Reagieren erforderten, konnten ihm schon primar nicht zugemutet werden. Inzwischen sei jedoch auch von einem quantitativ eingeschrankten Leistungsvermogen auszugehen. Seine letzte berufliche Tatigkeit als Finanzbeamter konne er noch zweistundig bis unterhalbschichtig ausuben. Im selben zeitlichen Umfang konne er noch sitzende Tatigkeiten ohne Zeit- und Leistungsdruck und ohne hohe Ansprache an die Feinmotorik der Hande verrichten. Zudem bestehe eine Beschrankung der Wegefahigkeit, jedoch konne der Klager noch ffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Im November 1999 verzog der Klager nach Thailand.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2001 erkannte die Beklagte eine Rente wegen Erwerbsunfahigkeit an und teilte gleichzeitig mit, die Rente werde ab 1. Juli 1999 wegen zu bercksichtigender Arbeitseinknfte nicht gezahlt und falle mit dem 30. November 1999 fur die Dauer des Auslandsaufenthaltes weg, denn die Rente sei nicht ausschlielich aus medizinischen Grunden, sondern unter Bercksichtigung des Arbeitsmarktes in Deutschland zuerkannt worden. Fur die Zeit ab 1. Dezember 1999 stehe daher nur eine Berufsunfahigkeitsrente zu. Diese Rente bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 11. Januar 2002.

Den gegen die Nichtgewahrung der Erwerbsunfahigkeitsrente bei Auslandsaufenthalt gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2002 zurck.

Dagegen hat der Klager am 27. Mai 2002 Klage erhoben und geltend gemacht, er sei aufgrund von schweren internistischen und neurologischen Erkrankungen nur sehr begrenzt belastbar und aus diesem Grunde auch in den Ruhestand versetzt worden. Die beantragte Rente stehe ihm daher aus medizinischen Grunden zu.

Mit Urteil vom 4. Juni 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen sei die Beklagte zu Recht davon

ausgegangen, dass der Klager noch taglich zweistandig bis unterhalbschichtig leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten konne. Damit liege Erwerbsunfahigkeit nur unter Berucksichtigung der Arbeitsmarktlage in Deutschland vor. Eine entsprechende Rente konne an den Klager jedoch gema [ 112](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch -SGB VI- nicht gezahlt werden, weil er seinen gewohnlichen Aufenthalt nicht im Inland, sondern in Thailand habe, wo sich seit 1999 sein Lebensmittelpunkt befinde. Weitere Ermittlungen zu seinem Gesundheitszustand seien nicht erforderlich. Die Ausfuhrungen der Gutachterin G seien uberzeugend und standen nicht im Widerspruch zum Attest des behandelnden Arztes Dr. W vom 6. Oktober 1999. Aktuelle Befundberichte hatten nicht eingeholt werden konnen, weil der Klager sich gegenwartig nicht in arztlicher Behandlung befinde.

Gegen das ihm am 4. Juli 2003 zugestellte Urteil wendet sich der Klager mit der am 25. Juli 2003 eingelegten Berufung. Zu deren Begrandung macht er geltend, das im Auftrag der Beklagten erstellte Gutachten bewerte seinen Gesundheitszustand anders als das fur die Feststellung der Dienstunfahigkeit magebliche amtsarztliche Gutachten. Fur Arbeiten benotige er aufgrund seiner Erkrankungen trotz hoher Intelligenz und ausgepragtem Leistungswillen im Vergleich zu gleichaltrigen Nichtbehinderten den funffachen Zeitbedarf. Nach erfolgter Stellenreduktion und darauf zuruckzufuhrender Erhohung des Arbeitsdrucks habe er seine letzte Tatigkeit nicht mehr ausfuhren konnen.

Aus dem Vorbringen des Klagers (Schriftsatz vom 18. Juli 2003) ist der Antrag zu entnehmen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juni 2003 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 12. Oktober 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2002 abzuandern und diese zu verurteilen, ihm vom 1. Januar 2000 bis 31. Mai 2004 eine Erwerbsunfahigkeitsrente zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt das angefochtene Urteil fur zutreffend und macht geltend, die von der Gutachterin G genannte Wegeunfahigkeit sei nicht nachvollziehbar. Der Klager leide seit seiner Geburt an einer spastischen Parese des Beines. Diese Parese habe ihn an einer Berufsausfubung nicht gehindert. Es lagen auch keine Hinweise dafur vor, dass der Klager nunmehr eine Wegstrecke von mehr als 500 m mit Pausen nicht innerhalb von 20 Minuten zurucklegen konne. Es sei auffallig, dass der Klager neuere oder weitere medizinische Unterlagen nicht zum Verfahren gereicht habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird erganzend auf ihre Schriftsatze Bezug genommen. Die den Klager betreffenden Rentenakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zu den Aktenzeichen [S 13 RA 3572/02](#) und [S 13 RA 3572/02](#) ER haben vorgelegen und sind Gegenstand der

Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung, über die der Senat gemäß [Â§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG- aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulässig, aber nicht begründet. Das angefochtene Urteil vom 4. Juni 2003 ist nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 44 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, die hier noch anwendbar ist, weil der Rentenantrag bereits 1999 gestellt wurde und auch Leistungen seither begehrt werden (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#) in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 ([BGBl. I S. 388](#)) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger erfüllt zwar die so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rentenart und ist auch unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in Deutschland als erwerbsunfähig anzusehen. Erwerbsunfähig sind nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) in der genannten Fassung Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatliche 630,- Deutsche Mark übersteigt.

Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit steht dem Kläger aber aufgrund seines gewöhnlichen Aufenthaltes in Thailand nicht zu. Nach [Â§ 110 Abs. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 112 SGB VI](#) erhalten Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

Nach den Feststellungen der Gutachterin G kann der Kläger täglich regelmäßig noch im Umfang von zwei bis unter vier Stunden eine sitzende Tätigkeit ohne Zeit- und Leistungsdruck und ohne hohe Ansprüche an die Feinmotorik der Hände verrichten. Damit ist sein Leistungsvermögen noch nicht soweit herabgesunken, dass aus medizinischen Gründen Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Denn der Kläger kann eine seinem Leistungsvermögen entsprechende körperlich leichte

Tätigkeit noch im Umfang von mehr als zwei Stunden täglich ausüben, wobei bei einem Auslandsaufenthalt und einem mehr als zweistündigen Leistungsvermögen unterstellt wird, dass noch das in [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. genannte Mindesteinkommen erzielt werden kann (vgl. Bundessozialgericht -BSG- [SozR 2200 Â§ 1247 Nr. 24](#)). Erst wenn beliebige Arbeiten auch nicht mehr in dem genannten und gegenüber der üblichen Arbeitszeit deutlich verminderten Umfang verrichtet werden können, kann eine Erwerbstätigkeit nicht mehr "in gewisser Regelmäßigkeit" im Sinne von [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a.F. ausgeübt werden, so dass allein aus in der Person des Versicherten liegenden Gründen Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Dies ist beim Kläger jedoch nicht der Fall. Aus dem Gutachten G ist ersichtlich, dass er aufgrund einer Umorganisation bei seiner Dienststelle seinen langjährigen Arbeitsplatz aufgeben musste und bei der neuen Tätigkeit einem stärkeren Zeit- und Leistungsdruck ausgesetzt war, dem er nicht standhalten konnte. Zudem kam er auch mit der Umstellung auf Computerarbeiten nur schwer zurecht. In Anbetracht dieser Schilderungen ist es gut nachvollziehbar, wenn die Gutachterin nach eingehender Untersuchung zu der Einschätzung gelangte, er könne noch im verminderten Umfang körperlich leichte Arbeiten ohne Zeit- und Leistungsdruck verrichten.

Dies stellt entgegen der Auffassung des Klägers auch keinen Widerspruch zu dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung durch Dr. S dar. Diese hatte ebenso wie der behandelnde Arzt Dr. W (in seinem Attest vom 6. Oktober 1999) festgestellt, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, den Anforderungen seines Dienstpostens gerecht zu werden. Bei der Prüfung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, kommt es jedoch nicht auf die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit oder eines bestimmten Dienstpostens, sondern auf beliebige Arbeiten an. Erwerbsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen liegt deshalb dann noch nicht vor, wenn jedenfalls körperlich leichte Tätigkeiten ohne Zeit- und Leistungsdruck noch in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt werden können. Demgegenüber liegt Dienstunfähigkeit bereits dann vor, wenn der Beamte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd nicht mehr in der Lage ist (vgl. [Â§ 77 Landesbeamten-gesetz Berlin -LBG-](#)). Auch eine begrenzte Dienstfähigkeit (vgl. [Â§ 77 a LBG](#)) setzt voraus, dass der Beamte seine Dienstpflichten noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Dazu ist der Kläger jedoch auch nach den Feststellungen der Gutachterin G nicht mehr in der Lage, so dass im Ergebnis keine abweichende Leistungsbeurteilung vorliegt.

Dem Umstand, dass die Gutachterin G eine Beschränkung der Wegefähigkeit angegeben hat, misst der Senat unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens keine entscheidende Bedeutung zu, zumal auch nach Auffassung dieser Gutachterin die Fähigkeit des Klägers zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht eingeschränkt ist und er zudem allein ihre Praxis aufsuchen konnte. Nach ihren Feststellungen war sein Gang grob spastisch-paretisch undmäßig raumgreifend. Daraus ist zu entnehmen, dass zwar eine nicht unerhebliche Gehstörung vorliegt, die auch durch die Zuerkennung des Merkmals "G" im Schwerbehindertenausweis ihre Bestätigung gefunden hat, es finden sich aber keine Hinweise dafür, dass es dem Kläger auch ohne erforderlichenfalls mit Hilfsmitteln, wie beispielsweise einer Gehstütze nicht

mÄ¶glich sein kÄ¶nnte, eine Arbeitsstelle unter Benutzung Ä¶ffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Vom KIÄ¶rger selber ist auch niemals geltend gemacht worden, derart gehbehindert zu sein, dass er nicht mehr in der Lage ist, einen Arbeitsplatz aufzusuchen. Dass dies der Fall sein kÄ¶nnte, geht auch nicht aus dem amtsÄ¶rztlichen Gutachten oder dem Attest des behandelnden Arztes Dr. W hervor. Nach den Feststellungen aller Gutachter und seinen eigenen Angaben war der KIÄ¶rger den Anforderungen seiner letzten TÄ¶tigkeit allein aufgrund des gestiegenen Zeit- und Leistungsdrucks nicht mehr gewachsen. Da eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit der Begutachtung vom KIÄ¶rger nicht geltend gemacht wurde und auch keine Anhaltspunkte dafÄ¶r vorliegen, waren weitere medizinische Ermittlungen nicht erforderlich.

Bei einem gewÄ¶hnlichen Inlandsaufenthalt wÄ¶ren die Voraussetzungen fÄ¶r eine ErwerbsunfÄ¶higkeitsrente dennoch erfÄ¶llt, weil der KIÄ¶rger nicht mehr vollschichtig tÄ¶tig sein kann. Unter BerÄ¶cksichtigung der konkreten Arbeitsmarktsituation in Deutschland (vgl. dazu BSG SozR 2200 Ä¶ 1246 Nr. 13) wÄ¶re ihm mit dem verbliebenen LeistungsvermÄ¶gen die AusÄ¶bung einer ErwerbstÄ¶tigkeit aufgrund des praktisch verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes realistischerweise nicht mÄ¶glich. Eine BerÄ¶cksichtigung der inlÄ¶ndischen Arbeitsmarktlage kann aber bei einem gewÄ¶hnlichen Auslandsaufenthalt â¶ wie bereits dargelegt â¶ nach [Ä¶ 110, 112 SGB VI](#) nicht erfolgen.

Dem KIÄ¶rger steht auch eine Rente wegen voller Erwerbsminderung seit 1. Januar 2001 gemÄ¶ Æ 43 SGB VI in der seither geltenden Fassung nicht zu. Nach dieser Bestimmung ist eine solche Rente unabhÄ¶ngig vom Arbeitsmarkt zu gewÄ¶hren, wenn Versicherte auÄ¶erstande sind, im Umfang von mindestens drei Stunden tÄ¶glich erwerbstÄ¶tig zu sein. Der KIÄ¶rger verfÄ¶gt jedoch noch Ä¶ber ein mindestens dreistÄ¶ndiges LeistungsvermÄ¶gen. Zwar hat die Gutachterin G im Schlussblatt des Gutachtens ein zwei- bis vierstÄ¶ndiges LeistungsvermÄ¶gen angekreuzt, nach der bis 2001 geltenden Rechtslage war aber die Unterscheidung nach einem mehr oder weniger als drei Stunden umfassenden LeistungsvermÄ¶gen nicht erforderlich. Aus den Angaben auf Blatt 11 des Gutachtens ist jedoch zu entnehmen, dass dem KIÄ¶rger lediglich eine mehr als vierstÄ¶ndige tÄ¶gliche Arbeit in seinem bisherigen Beruf aus nervenÄ¶rztlicher Sicht nicht mehr mÄ¶glich ist. Daraus wird deutlich, dass sein LeistungsvermÄ¶gen jedenfalls noch fÄ¶r tÄ¶gliche Arbeiten im Umfang von drei Stunden ausreichend ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä¶ 193 SGG](#).

GrÄ¶nde fÄ¶r die Zulassung der Revision gemÄ¶ [Ä¶ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
